

Pflichtzugangskontrolle regionaler bzw. grauer Literatur

Renate Vogt

94. Deutscher Bibliothekartag 2005

Ablieferung**spflicht** der Verleger

Pflicht der Bibliotheken zum Sammeln,
Erschließen und Bereitstellen

Gibt es überhaupt Spielräume?

Was hat Pflicht in dieser Sektion zu suchen?

Vollständigkeit

- Die Pflichtexemplargesetze sind grundsätzlich angelegt auf **umfassende** Ablieferung und Sammlung.
- Textbeispiele:

- **§ 1 Pflichtexemplargesetz NRW:**

Von **allen** mittels eines Vervielfältigungsverfahren hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Texten (Pflichtexemplare), die in Nordrhein-Westfalen verlegt werden, ist ohne Rücksicht auf die Art des Textträgers und des Vervielfältigungsverfahrens vom Verleger unaufgefordert unmittelbar nach Beginn der Verbreitung unentgeltlich und auf eigene Kosten ein Stück in handelsüblicher Form abzuliefern.

- **§ 12 Abs. 1 Landespressegesetz S-H:**

Von **jedem** Druckwerk, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt wird, hat die Verlegerin oder der Verleger
1. der Universitätsbibliothek in Kiel,
je ein Stück anzubieten und auf Verlangen abzuliefern (Pflichtexemplare).

Unvollständige Ablieferung

- Verleger liefern bewusst nicht ab.
- Verleger liefern nur nach Aufforderung.
- Verleger vergessen die Ablieferung.
- Verleger kennen das Pflichtexemplargesetz nicht.

Lücken fallen auf bei negativen Leihscheinen.

Oft zu spät!

Maßnahmen gegen Vergessen

- Führen einer vollständigen Verlegerkartei
- regelmäßiges Anschreiben aller potentiellen Ablieferer
- Kontrolle der Ablieferungen auf Vollständigkeit z.B. durch Abgleich mit
 - Verlagsprospekten,
 - Ankündigungen auf der Homepage,
 - Buchhandelsverzeichnissen,
 - Wöchentliche Verzeichnisse der DNB, insbes. Reihe B

Maßnahmen gegen Unkenntnis

- Lokal- und Regionalteile der Tageszeitungen sichten
- Internetrecherchen
- Vereine kontaktieren
- Multiplikatoren einschalten (Verbände, Drucker)

Nötig ist

- Spürsinn
- Phantasie
- gute Kenntnis des regionalen Umfeldes

Regionale Pflichtexemplarsammlung

Der Wert einer regionalen Pflichtexemplarsammlung
– als Ergänzung zur nationalen Sammlung der DB –
hängt davon ab, wie konsequent die regionalbezogene
graue Literatur eingefordert wird.

hoher Personaleinsatz !

Zugangskontrolle = Selektion

Seit den Anfängen der Pflichtexemplarregelungen:

- Ablehnen von Traktaten, Gebetbüchern, Schulbüchern, Bilderbüchern, Trivialliteratur als nichtwissenschaftlich,
- Makulieren oder sogar Verkauf unerwünschter Zugänge,
- mildere Variante: Aufbewahren ohne Erschließung,
- willkürliche und schwankende Selektionskriterien.

Universitäts- und Landesbibliotheken

Interessenkonflikt durch **Doppelfunktion**:

- universitäre Aufgaben haben Vorrang
- wissenschaftliche Pflichtexemplare werden gerne angenommen
- Einfordern grauer und regionaler Literatur wird vernachlässigt
- **bewusste Selektion** der Pflichtexemplare

Selektion in NRW

Seit 2003 in NRW Verzicht auf:

- Hochschulschriften (Hinweis auf Heimathochschule)
- hochspezielle technisch-naturwissenschaftliche Veröffentlichungen (Hinweis auf TIB)
- Populäre Literatur
 - Trivialliteratur
 - Hobby- und Freizeitliteratur
 - Ratgeberliteratur, Erbauungsschriften
 - Schulbücher, Lehr- und Lernmaterialien

Was können wir uns leisten?

Idealfall

- Die Pflichtliteratur der Region wird systematisch gesammelt mit dem Anspruch der Vollständigkeit und formal/sachlich erschlossen.

Für NRW würde das bedeuten:

- Jahreszugang ca. 27.000 Einheiten
- Personalbedarf 38 Stellen

Was können wir uns leisten?

Normalfall

- Die eingehende Pflichtliteratur wird (ggf. nach Selektion) bearbeitet, Fehlendes wird nur im Bedarfsfall reklamiert.

Für NRW bedeutet das:

- Jahreszugang ca. 17.000 Einheiten
- Personalbedarf 25 Stellen

Was können **wir** uns leisten?

wir = die **Gesellschaft**

- aktuelle graue Literatur gilt nicht als attraktiv und erhaltenswert
- Bedeutung wird oft erst nach Jahrzehnten erkannt (wie in Kunst und Architektur)
- kulturelles Erbe hat keine Lobby
- Kontinuität passt nicht in die Eventkultur